

KLAUS WEBER

Anfänge innerkirchlicher Demokratie

Zur gemeinsamen Synode der Bistümer der BRD

Im Gefolge des 2. Vatikanischen Konzils finden seit einigen Jahren in einer Vielzahl europäischer aber auch afro-asiatischer Länder sowohl auf diözesaner (Wien und Hildesheim)¹ als auch auf überdiözesaner Ebene (Holland)² Synoden statt. Im Unterschied zu gesamtkirchlichen Versammlungen, die man nach heutigem Sprachgebrauch als Konzil bezeichnet, sind Synoden die Versammlungen von Geistlichen eines Bistums oder einer Region unter Vorsitz des zuständigen Bischofs.

Synoden als kirchliche Einrichtung sind an sich nichts Neues oder gar Außergewöhnliches. Abgesehen von der altkirchlichen Praxis, in der solche Zusammenkünfte auf regionaler Ebene häufig und in der Regel auch bedeutsam waren, hat das Konzil von Trient vorgeschrieben, daß alljährlich in jeder Diözese eine Synode veranstaltet werden soll. Die Vorschrift wurde erlassen, weil man in derartigen Versammlungen den besten Weg erblickte, die Beschlüsse des Konzils, vor allem die Reformdekrete, in die Praxis umzusetzen. Die Schwierigkeit, jedes Jahr eine Synode abzuhalten, führte im Laufe der Zeit jedoch zu einem drei- bis fünfjährigen Zyklus. Das Pfingsten 1917 verkündete und heute noch geltende kirchliche Gesetzbuch fordert, daß wenigstens alle 10 Jahre eine Diözesansynode und alle 20 Jahre ein Plenarkonzil einberufen wird und empfiehlt solche Synoden gerade nach ökumenischen Konzilien³. Wie sehr solche Zusammenkünfte auch im Sinne des Zweiten

¹ A. Fellner, Wien – Modell eine Synode, in: Der Seelsorger. Zweimonatsschrift für Praxis und Theorie des kirchlichen Dienstes, 39. Jg. (1969) H. 2, S. 123 ff.; F. J. Wotbe, Kirche in der Synode. Zwischenbilanz der Hildesheimer Diözesansynode (1968).

² E. Kleine, Autorität im Kreuzfeuer. Aspekte des holländischen Pastoralkonzils (1968); ders., Welt zwischen Hunger und Heil. Ein Bericht über die II. Plenarsitzung des Pastoralkonzils der niederländischen Kirche (1968); ders., Primat des Gewissens. Ein Bericht über die III. Plenarsitzung des Pastoralkonzils der niederländischen Kirche (1969); ders., Glaube im Umbruch. Ein Bericht über die IV. Plenarsitzung des Pastoralkonzils der niederländischen Kirche (1970).

³ CIC can 283 und 356.

Vatikanums liegen, zeigt das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Hier wird der ausdrückliche Wunsch geäußert, »daß die ehrenwerte Einrichtung der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit gesorgt werden«⁴. Von daher sind Synoden das natürliche Produkt oder die Fortsetzung des Konzils, das ihnen die besondere Aufgabe der Rezeption und des Umsetzens von Konzilsbeschlüssen in das Leben der Diözesan- und Landeskirchen zugewiesen hat.

Trotz dieses Anknüpfens an alte und z. T. auch bewährte Traditionen, sind die im Gefolge des Zweiten Vatikanums stattfindenden Synoden mit früheren Unternehmungen dieser Art nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Öffentlichkeitscharakter sind nur einige der Merkmale, durch die sich die neuen Synoden von ihren Vorgängerinnen unterscheiden. Aber auch untereinander sind diese Unternehmungen nur schwer vergleichbar.

Bei dem holländischen Pastoralkonzil handelte es sich – wie Kardinal *Alfrink* wiederholt betonte – weniger um ein Konzil als vielmehr um eine umfassende »Pastoralkonsultation«. Wie das Wort besagt, ging es dabei in der Hauptsache um Konsultation und Meinungsbildung, nicht aber um das Fassen von Beschlüssen mit Gesetzeskraft. So hat das holländische »Pastoralkonzil« kein einziges Dekret verabschiedet. Entsprechend seiner Zielsetzung konnte und wollte es das aber auch gar nicht.

Die Hildesheimer und die Wiener Synode dagegen waren von vornherein auf eine nach can 362 CIC mögliche Beschlußfassung ausgerichtet. Bei ihnen handelte es sich im Gegensatz zum holländischen »Pastoralkonzil« mehr um Synoden traditionellen Typs, die nach Struktur und Thematik an die Bestimmungen des derzeit geltenden Kirchenrechts gebunden waren, allerdings mit zwei für das neue Synodenverständnis charakteristischen Ausnahmen: Erstmals waren auch Laien stimmberechtigte Mitglieder (Dispens von can 358 § 1 CIC) und ein Teil der Mitglieder konnte von unten gewählt werden (Dispens von can 358 § 2 CIC). Diese neuartige Zusammensetzung ist ein Zeichen für die langsam beginnende Demokratisierung der katho-

⁴ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, 3. Kapitel, Artikel 36, zit. nach LThK, Ergänzungsband II, das Zweite Vatikanische Konzil, Konstitutionen, Dekrete und Erläuterungen, S. 229.

lischen Kirche⁵. Die Forderung nach mehr Demokratie, mehr Partizipation, nach Verringerung oder Abbau von Herrschaft, die wir heute in allen westlichen Kulturstaaten finden, hat auch vor den Türen der Kirche nicht Halt gemacht. In einer Zeit, da der Bürger daran gewöhnt ist, bei Angelegenheiten, die ihn selbst unmittelbar oder mittelbar betreffen, wenigstens im Ansatz und formal mitzubestimmen oder um seine Meinung gefragt zu werden, kann die Kirche kein System weitertradieren, in dem die Entscheidungs- und Willensbildung fast ausschließlich von der Spitze zur Basis und nicht umgekehrt verläuft.

Die Bereitwilligkeit, mit der die Hierarchie der veränderten Zusammensetzung der Synoden zugestimmt hat, darf jedoch nicht nur als eine Konzession an die von außen an die Kirche herangetragene Demokratie als Lebensform gesehen werden. Sie ist in gleicher Weise ein Ausdruck des veränderten Kirchenverständnisses, nämlich der größeren Betonung der Kirche als »Volk Gottes«⁶.

Die damit verbundene Stärkung der horizontalen Elemente hat gleichzeitig auch eine bisher kaum gekannte Dynamik in das innerkirchliche Leben eingeführt. Die neue Sichtweise der Kirche zwingt geradezu zur Schaffung von Mitbestimmungsorganen in allen Bereichen. Ein bescheidener, wenn auch nicht überall gleich glücklicher Anfang auf unterster Ebene war die Gründung von Priester- und Pfarrgemeinderäten vor ungefähr drei Jahren. Vor gut einem Jahr ist man in Deutschland einen Schritt weiter gegangen: Auf ihrer Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef beschloß die Deutsche Bischofskonferenz, eine gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten. Eine Studiengruppe aus Mitgliedern und Beratern der Pastoralcommission und der Kommission für Laienfragen in der Deutschen Bischofskonferenz sowie Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wurden mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Statut und zur Thematik dieser Synode beauftragt. Das von dieser Gruppe ausgearbeitete und auf vielfachen Vorschlag hin modifizierte Statut liegt seit Anfang des Jahres 1970 in seiner von den deutschen Bischöfen wie vom Heiligen Stuhl genehmigten Form vor^{6a}.

⁵ Vgl. hierzu *H. Hoefnagels*, *Demokratisierung der kirchlichen Autorität* (1969); *K. Rahner*, *Demokratie in der Kirche?*, in: *Stimmen der Zeit*, Jg. 182 (1968), S. 1–15; vor allem *J. Stegemann*, *Demokratie in der Kirche?* in diesem Band S. 9.

⁶ Siehe hierzu vor allem das Dekret über das Apostolat der Laien.

^{6a} Der Verfasser benutzte einen vom ZK der deutschen Katholiken zur Verfügung gestellten hektografierten Text des Statuts wie auch der offiziellen Erläuterungen.

Ihrem Charakter nach dürfte die geplante gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem holländischen »Pastoralkonzil« und den erwähnten Diözesansynoden liegen. Wie in Holland, so möchte man auch in Deutschland auf nationaler Ebene einen Gedankenaustausch sowie eine vertiefte Meinungsbildung ermöglichen. Andererseits wünscht man aber auch, ähnlich wie die traditionellen Synoden, bindende Beschlüsse zu fassen. Da der kanonische Rahmen einer Diözesansynode das zwar erweiterte, aber dennoch verbindliche Modell bleibt, könnte man die gemeinsame Synode gewissermaßen als eine auf Landesebene ausgedehnte Diözesansynode verstehen. Wichtigste Ausnahmen sind auch in diesem Fall die Beteiligung von Laien sowie die Wahl eines Teils der Mitglieder.

Mit den letztgenannten Zugeständnissen kamen die Bischöfe dem berechtigten Wunsch vieler engagierter Laien und sog. niederer Kleriker in Deutschland nach, die schon seit längerem mehr Mitbestimmung, mehr Demokratie gerade auch in kirchlichen Angelegenheiten fordern. Von daher ist es interessant zu untersuchen, wie und in welchem Ausmaße in dem nunmehr vorliegenden Statut demokratische Grundsätze verwirklicht werden.

Einigen Aufschluß gibt schon die Zusammensetzung der Vollversammlung. Sie umfaßt ungefähr 300 Teilnehmer. Daß die Teilnehmer katholisch sein und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben müssen, sei am Rande vermerkt. »Die Vollversammlung als die Versammlung aller Mitglieder« ist laut Art. 5 »das beschließende Organ der Synode«. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium regelt Art. 2. Nach Art. 2, Abs. 1 a sind alle Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz zugleich auch geborene Mitglieder der Synode. Da zur deutschen Bischofskonferenz sämtliche Weihbischöfe gehören, stellt der Episkopat ungefähr 60 Teilnehmer. Dazu kommen noch – entsprechend Art. 2, Abs. 1e – 40 von der Deutschen Bischofskonferenz in die Synode entsandte bzw. von ihr berufene Männer und Frauen. Die Berufung soll unter »angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche« erfolgen; ob mit »Bereich« die verschiedenen Fachbereiche gemeint sind, ist nicht ersichtlich, aber wahrscheinlich. In diesem Fall soll diese Bestimmung die notwendige Anzahl an Fachleuten sichern. So sehr eine gesicherte Teilnahme von Fachleuten zu begrüßen ist, bedauerlich bleibt die Tatsache, daß bei ihrer Berufung von einer Mitbestimmung des Kirchenvolkes nicht die Rede ist. Hierdurch wird eine allzu einseitige Auswahl von Fachleuten ermöglicht. Zwar heißt es in Art. 2, Abs. 6, daß die Mitglieder der Synode an keine Weisung gebunden sind;

dennoch dürften die zuletzt genannten Personen mit ziemlicher Sicherheit die Ansichten der sie berufenen Bischöfe vertreten. Somit stellt der deutsche Episkopat, zusammen mit den von ihm berufenen Synodalen schon rein zahlenmäßig ein großes Kontingent der Synode, nämlich fast ein Drittel der Mitglieder.

Weitere 40 Männer und Frauen werden – ebenfalls »unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche« – vom Zentralkomitee in die Synode hineingewählt (Art. 2, Abs. 1 c). Da es sich beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken nicht um ein durch Wahl von unten konstituiertes Gremium handelt, gilt auch hier das bereits von den Bischöfen Gesagte. Wie die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee »unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche« eine wirklich repräsentative Auswahl treffen können, ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Aber selbst wenn ihnen dieses gelingen sollte, ist noch nicht sichergestellt, daß die so Bestimmten auch das Vertrauen ihrer Mitchristen genießen. Gewählte Vertreter des Kirchenvolkes sind sie jedenfalls nicht.

Die 22 Ordensleute (10 Ordensschwestern, 10 Ordenspriester und 2 Ordensbrüder), die nach Art. 2, Abs. 1 d Mitglieder der Synode sind, werden nicht von ihren Mitbrüdern oder Mitschwestern direkt gewählt, sondern von der Vereinigung höherer Ordensoberer bzw. Oberinnen in die Synode entsandt. Da sich jedoch fast alle Ordensoberen auf ihre Wahl durch den jeweiligen Konvent berufen können, haben sie in gewisser Hinsicht auch das Recht, im Namen der übrigen Ordensleute zu sprechen und aus deren Mitte Delegierte in die Synode zu entsenden.

Außer den genannten Personen werden aus jeder der 22 Diözesen der Bundesrepublik je drei Priester und je vier Laien – insgesamt also 154 Personen – in die Synode gewählt. Ihr Wahlmodus dürfte – wengleich nicht ideal – unseren Vorstellungen von Demokratie am nächsten kommen. Das aktive Wahlrecht wird nämlich von Gremien ausgeübt, deren Mitglieder sich zum Teil wiederum auf Wahl von unten berufen können: Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken und Seelsorgerat. Die im Juli 1970 erfolgten Wahlen der Synodalen im Erzbistum Köln zum Beispiel haben gezeigt, daß – unbeschadet einiger Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung – Demokratie auch in der Kirche praktizierbar ist⁷. Weniger demokratisch geht es dagegen bei der Besetzung

⁷ Die in der Herder-Korrespondenz 24. Jg. H. 1 (1970), S. 16 wiedergegebenen Stellungnahmen ausländischer Kommentatoren, die von einem »denkbar komplizierten«, aber »dennoch kaum repräsentativen Vertretermechanismus« sprechen, scheinen mir nicht berechtigt.

der wichtigsten Ämter der Synode – Präsident und Sekretär – zu. Der Präsident besitzt eine Reihe von Vollmachten; er hat das Recht, Beobachter und Gäste einzuladen; ihm obliegt es, auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission Sachverständige zu berufen. Er führt laut Art. 6, Abs. 2 den Vorsitz in der Vollversammlung. Dennoch hat die Vollversammlung auf die Besetzung dieses wichtigen Amtes keinerlei Einfluß, denn nach Art. 6 ist der jeweilige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz zugleich auch geborener Präsident der Synode; beide Ämter werden von ihm in Personalunion wahrgenommen. Lediglich die vier Vizepräsidenten, die mit ihm zusammen das Präsidium bilden, werden auf Vorschlag der Vorbereitungskommission von der Synode gewählt: ein Bischof, ein Priester, zwei Laien, davon eine Frau. – Wie das Amt des Präsidenten, so wird auch das des Sekretärs ohne Mitwirkung der Synode besetzt. Der Sekretär, sein Stellvertreter sowie die leitenden Mitarbeiter werden laut Art. 7 von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Da beim Stellvertreter ausdrücklich betont wird, daß es sich um einen Laien handelt, dürfte man für das Amt des Sekretärs mit ziemlicher Sicherheit einen Kleriker ausersehen haben. Diese Vermutung wurde durch die tatsächliche Besetzung bestätigt. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat nämlich schon am 11. November 1969 den Sekretär und seinen Stellvertreter berufen, um so die notwendigen Sekretariatsarbeiten für die Vorbereitungskommission und für die Synode selbst sicherzustellen. Zum Sekretär der Synode wurde Prälat Dr. *Karl Forster*, zu seinem Stellvertreter Dr. *Friedrich Kronenberg* ernannt. Prälat Dr. *Forster* ist gleichzeitig auch Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

Während man den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum *geborenen* Präsidenten der Synode erklärte, hat man beim Amt des Sekretärs – einem häufig geäußerten Wunsch entsprechend – auf eine institutionelle Koppelung zwischen dem Sekretär der Bischofskonferenz und dem Sekretär der Synode verzichtet. Der Sekretär der Synode, wie auch sein Stellvertreter und die leitenden Mitarbeiter, sind bei ihren laufenden Arbeiten an die Weisungen des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden, oder – wie es im Statut aus optischen Gründen heißt –, an die Weisungen des Präsidenten der Synode, was auf dasselbe hinausläuft.

Daß die beiden wichtigsten Ämter, nämlich Präsident und Sekretär, vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bzw. deren Sekretär in Personalunion wahrgenommen werden, hat sicherlich einige

organisatorische Vorteile; sie kann aber auch zu unliebsamer Machtkumulation führen.

Die demnächst zusammentretende Synode der Bistümer Deutschlands ist also – schon von ihrer Zusammensetzung her – keineswegs ein Kirchenparlament, höchstens eine Vorstufe dazu. Auch ist der Präsident nicht mit dem von einem modernen Parlament gewählten Präsidenten oder Regierungschef vergleichbar. Die deutschen Bischöfe haben, wie die Herder-Korrespondenz zu Recht vermerkt, ausreichend dafür gesorgt, daß die Führung bei ihnen verbleibt⁸. Sie haben sich auch, entgegen einem vielfach geäußerten Wunsch, das Recht auf Beendigung der Synode vorbehalten (Art. 10). In den dem Statut beigegebenen Erläuterungen des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz heißt es dazu, daß man den Bischöfen, die das Recht der Einberufung der Synode haben, schlecht das Recht der Beendigung absprechen könne und damit der Synode selbst das Beschlußrecht über ihr Ende nicht einräumen konnte⁹.

Andererseits soll nicht verkannt werden, daß diese Synode zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands die Möglichkeit bietet zu einer verbindlichen Begegnung zwischen den Bischöfen, der Theologie und den Vertretern des Kirchenvolkes. Alle drei Elemente sind für ein gutes und fruchtbares Arbeiten der Versammlung lebensnotwendig. Wie weit von dieser Synode nennenswerte Impulse für das kirchliche Leben ausgehen, hängt neben der Qualität der Mitglieder und deren guter Zusammenarbeit auch davon ab, welche Gegenstände auf der Synode behandelt werden. Hier macht das Statut keine konkreten Angaben. Art. 1 betont lediglich, die Aufgabe der Synode bestehe darin, »die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen«. Eine genaue Umgrenzung des Aufgabenbereiches erfolgte also nicht. Es gibt auch keinen sog. »Negativkatalog«, der von vornherein exakt einige Gebiete ausklammert. Auf Grund dieser allgemein gehaltenen Formulierung kann in diesem Gremium zumindest theoretisch über alle kirchlichen Angelegenheiten beraten und diskutiert werden.

Die bereits auf der Vollversammlung der deutschen Bischöfe am 11. November 1969 beschlossene und im April 1970 gestartete Fragebogenaktion scheint diese Auffassung zu bestätigen. Alle Katholiken über

⁸ Ebda., S. 17.

⁹ Vgl. Anm. 6.

16 Jahre, insgesamt mehr als 21 Millionen, ob Kirchgänger oder nicht, sind aufgefordert, zu Fragen der Kirche Stellung zu beziehen und Wünsche zu äußern.

Wer die 118 Fragen aufmerksam durchliest, ist überrascht, was da alles gefragt wird¹⁰. Da wird auf die seit dem Konzil konstatierbare Bewegung innerhalb der Kirche hingewiesen und gefragt, ob man sie begrüße oder bedauere. Da wird die früher undenkbbare Möglichkeit eröffnet, durch Ankreuzen zum Ausdruck zu bringen, daß man die Sorge der Kirche für das persönliche Heil als unwichtig erachtet.

Unter den Betätigungsfeldern der Kirche, die dem Katholiken in seinem persönlichen Glauben und Leben als Christ helfen könnten, rangiert der Gottesdienst hinter Bildungsarbeit, Religionsunterricht, Sendungen im Rundfunk und Mitarbeit in Verbänden. Damit jedoch nicht genug. Der Fragebogen eröffnet die Möglichkeit, in einer eigenen Rubrik anzukreuzen: »Nichts davon hilft mir«. Unter den neun Fragen zur Messe steht am Schluß die lapidare Antwort: »Ich gehe nicht zur Messe«. Man kann für oder gegen die Mitarbeit von Laien in den vor einigen Jahren geschaffenen Pfarrgemeinderäten sein, man kann fordern, daß auf der Synode über Aufgaben der Bischöfe und Priester, Priesterausbildung und Zölibat unbedingt gesprochen werden sollte. Die herausgegriffenen Fragestellungen würden allerdings mißverstanden, wollte man übersehen, daß die Mehrzahl der Themen eine positive Grundeinstellung zur Kirche voraussetzt. Die Fragen haben den Sinn, Meinungen und Stimmungen zur Arbeit der Kirche auf den verschiedenen Sektoren prozentual aufzugliedern. Jeder katholische Kirchensteuerzahler, ob er nun auf die Kirche schimpft oder sich für sie engagiert, ob er die gegenwärtigen Entwicklungen und Neuerungen in der Kirche ablehnt oder bejaht, ob er zur »Bewegung für Papst und Kirche« oder zur »Gesellschaft für Kirche und Demokratie« gehört, ein jeder hatte Gelegenheit, seine Ansichten zu äußern. Daß nicht mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist nicht Schuld der Bischöfe, es sei denn, man lege ihnen zur Last, daß sie das »Kirchenvolk« zu lange von einer aktiven Mitbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten ferngehalten haben. Außer dieser Befragung aller Gläubigen wird auch den rund 20 000 Priestern sowie den Ordensgeistlichen Gelegenheit geboten, sich im Zusammenhang mit der seit langem geplanten Befragung über das Leben und Wirken der Priester von heute

¹⁰ Umfrage unter allen Katholiken. Fragebogen der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland.

zur Synode zu äußern. Dabei soll auch die Zölibatsfrage, wie Kardinal Döpfner erklärte, ausführlich behandelt werden.

Gegen die Fragebogenaktion sind jedoch – bei aller Würdigung der Offenheit – auch eine Reihe berechtigter Bedenken, allerdings mehr formaler Art erhoben worden. Sie richteten sich einmal gegen die Art der Verteilung der Fragebogen. In Pfarreien ohne ordentlich geführte Kartei, oder wo die Helfer zum Verteilen an die einzelnen Haushalte fehlten, haben die Bögen in der Kirche offen zum Mitnehmen ausgelegen. Die Möglichkeit des Mißbrauchs, nämlich daß einer mehrere Bögen ausfüllte und einsandte, war damit ohne weiteres gegeben. Da die Befragten sich zu Glaubens- und Gewissensproblemen zu äußern hatten, mußte die ganze Aktion selbstverständlich anonym verlaufen. Um zu verhindern, daß einer mehrere Fragebögen einsandte, hätte man das Prinzip der Briefwahl bei politischen Wahlen übernehmen müssen. Das wäre jedoch bei dieser Menge kaum möglich gewesen. So ist also, bedingt durch die Anonymität und große Zahl in keiner Weise auch nur annähernd gesichert, daß die in den zurückgesandten Bögen enthaltenen Stellungnahmen für das ganze Kirchenvolk repräsentativ sind. Daß das durch die Auswertung der Bögen entstehende Bild einiger Korrekturen bedürfe, darüber war man sich allerdings von Anfang an im klaren. Aus diesem Grund wird auch zur Sicherung und Kontrolle der Fragebogenaktion eine Repräsentativbefragung durch ein Demoskopieunternehmen durchgeführt. Wenn man trotz aller Skepsis die Befragung dennoch durchgeführt hat, so aus der Gewißheit heraus, daß man die Kirchenmitglieder der peripheren Bezirke anders wohl nicht mehr zu einer Äußerung bewegen kann und daß trotz aller Bedenken gegen die plebiszitäre Methode auf diese Weise Meinungstrends der Kirchenmitglieder erkennbar werden können. Wie weit sich die Vermutungen bestätigen, wird die für den Herbst 1970 erhoffte Auswertung zeigen. Auch hier soll jedoch der positive Effekt, den die Fragebogenaktion als solche, unbeschadet der konstatierbaren Mängel, ausgelöst hat, nicht verkannt werden. Das günstige Echo, das die Befragung in der gesamten Presse auslöste¹¹, darf sicherlich als ein Pluspunkt für die Initiatoren gewertet werden. In dem Moment, da die deutschen Bischöfe, unter Verzicht auf ihren früheren Führungsstil, alt ehrwürdige Einrichtungen der katholischen Kirche den Gläubigen als *fragwürdig* präsentierten, als sie das Mündigwerden ihrer »geliebten Diözesanen« anerkannten, wuchs ihr Prestige auch bei Nichtkatholiken.

¹¹ Statt vieler: FAZ Nr. 137 vom 18. 6. 1970.

Die Kirche, ihr Leben und ihre Probleme wurden für wert erachtet, daß man sich in der Öffentlichkeit mit ihnen auseinandersetze. Man hat gegen die Fragebogenaktion eingewandt, die Kirche lasse mit ihrer Hilfe lediglich Druck aus dem Kessel. Wer das annimmt, verkennt die unbestreitbare Tatsache, daß ein solches Unternehmen unwiderruflich und daß eine Rückkehr zum alten Führungsstil nicht mehr möglich ist. Dessen waren sich auch die deutschen Bischöfe bewußt und auch der Tatsache, daß eine neue Bewegung und neue Unruhe hierdurch erzeugt worden ist. Allerdings eine heilsame Unruhe. Hier sind wirksame Anstöße zu einer weiteren Demokratisierung gegeben, Demokratie im Sinne von Öffentlichkeit, Informationsbereitschaft und Bereitwilligkeit, sich an der sogenannten Basis zu orientieren.

Aus diesem Grunde ist die große Anzahl der Fragen zu bejahen, wenngleich sich ein nicht minder schwerwiegender Einwand gegen die Art der Fragestellung, vor allem aber der Themenkoppelung erheben läßt. Wer z. B. wünscht, daß über die Sonntagspflicht gesprochen wird, fordert ungewollt gleichzeitig auch eine Diskussion über »Hausmesse« und »liturgische Reformen«. Oder um ein anderes Beispiel zu nennen: Wer im Fragenkomplex Nr. 1 erklären soll, worüber *er und die Menschen in seinem Umkreis* sich am meisten sorgen, ist einfach überfragt. Eine exakte Beantwortung ist hier nicht möglich. Was dem Befragten Sorge bereitet, kann seinem Nachbarn oder Berufskollegen völlig gleichgültig sein. Zieht man andererseits den Kreis der zur Umgebung Gehörenden weit genug, dann kann praktisch jede Frage angekreuzt werden, denn über jeden der angegebenen Punkte sorgt sich sicherlich irgendjemand aus dem großen Bekanntenkreis. Sieht man aber einmal von diesem offensichtlichen Dilettantismus ab, so zeigen die insgesamt 118 Fragen doch recht deutlich, daß die Kirchenleitung die Meinung der Gläubigen ernst nimmt und bereit ist, ihre Anliegen auf der Synode zu behandeln. Denn wenn diese Fragebögen auch in erster Linie der Information dienen, so ist es doch kaum denkbar, daß die Synode sich über die Wünsche des Kirchenvolkes hinwegsetzen wird. Zwar kann die Befragung – wie Kardinal *Döpfner* auf der Pressekonferenz am 20. April ausdrücklich betonte –, nicht die Entscheidung der Synode vorwegnehmen, wohl aber Entscheidungs- und Aussagehilfen für die Synode leisten, indem sie Trends der gegenwärtigen Situation in der deutschen Kirche gegenwärtig macht. »Auf diese Trends muß die Synode« nach Meinung des Kardinals »bei ihrer Arbeit Rücksicht nehmen, indem sie sich bewußt und ausdrücklich mit ihnen auseinandersetzt.« Bei einer solchen Einstellung des Vorsitzenden der Deutschen

Bischofskonferenz dürfte der in Art. 11 enthaltene generelle Vorbehalt nahezu gegenstandslos werden. Er lautet: »Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und im *Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz* festgesetzt.« Die Zentralkommission besteht gemäß Artikel 9, Absatz 3 »aus dem Präsidenten, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern«. Ihr »obliegt – so Absatz 2 – die Koordinierung der synodalen Arbeit«.

Theoretisch besteht die Möglichkeit, daß in dieser Zentralkommission bei der Festsetzung der Beratungsgegenstände der Präsident und der Sekretär durch die hineingewählten Synodalen überstimmt werden; in einem solchen Falle könnte allerdings die Bischofskonferenz durch Versagen ihres Einverständnisses Themen, die sie für zu heikel oder auch für inopportun hält, von der Diskussion ausschließen. Somit hängt selbst dort, wo es nur um die Beratung und die Diskussion aktueller Probleme geht, letzten Endes alles von der Zustimmung der Bischofskonferenz ab. Die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz dem Statut beigegebenen Erläuterungen erklären dazu: »Dem mehrfach geäußerten Wunsch, auf das Erfordernis des Einvernehmens mit der Deutschen Bischofskonferenz über die Beratungsgegenstände zu verzichten, konnte nicht entsprochen werden. Es wäre sonst eine – angesichts der raschen Entwicklung und Veränderung der Schwerpunkte in der Fragestellung bedauerliche – Einschränkung der Aufgabenstellung der Synode erforderlich geworden. Der Entwurf zur Thematik der Synode zeigt im übrigen, daß diese Bestimmung des Statutes keinesfalls als Ansatzpunkt für eine willkürliche Beschränkung der synodalen Beratungen zu verstehen ist.« Eine Beschränkung auf eine begrenzte Anzahl von Themen ist sicher erforderlich und wird auch von allen gebilligt. Man kann nicht den ganzen Katalog der anstehenden Probleme behandeln, ohne gleichzeitig oberflächlich zu werden. Man muß sich auf die wichtigsten Probleme konzentrieren. Nur hätte man sich im Sinne einer größtmöglichen Demokratie gewünscht, daß diese Reduzierung von der gesamten Synode mit Mehrheitsbeschlüssen vorgenommen würde und nicht von dem exklusiven Gremium der Deutschen Bischofskonferenz. Überhaupt ist es ein auffallendes Merkmal des gesamten Statutes, daß sich die Bischofskonferenz gleichsam als geschlossene Körperschaft innerhalb der Synode versteht. Zu oft wird betont, daß dieses und jenes nur im Einverständnis mit der Deutschen Bischofskonferenz getan werden könne. Obschon die Bischöfe in so

großer Anzahl vertreten sind, sind sie doch nicht bereit, sich innerhalb der Synode mit den gleichen Rechten zu begnügen wie die übrigen Synodalen. Bei der Einstellung jedoch, die der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Döpfner*, auf der Pressekonferenz vom 20. April zeigte, ist die Ablehnung eines von der großen Mehrheit der Synode gewünschten Themas unwahrscheinlich. Andererseits ist aber diese hier einmal exemplarisch vorgestellte, übertriebene Vorsicht gegenüber demokratischem Brauchtum (um Ausdrücke wie Argwohn oder Mißtrauen zu vermeiden) kennzeichnend für das ganze Statut. Dabei wäre diese Vorsicht gar nicht notwendig gewesen, denn wie anfangs bereits gesagt, garantiert schon die Zusammensetzung der Synode den Bischöfen maßgeblichen Einfluß bei allen Entscheidungen. Ob die deutschen Bischöfe, oder aber, wie im Falle der Wiener Synode, der Heilige Stuhl auf den Einbau solcher Sicherungen gegen Überstimmung gedrängt hat¹², kann hier nicht beantwortet werden. Wir wollen das letztere hoffen, denn ein Beharren der Bischöfe auf ihren kanonisch gesicherten Rechten, oder besser Vorrechten, sowie eine Blockbildung des Episkopates innerhalb der Synode wäre der Arbeit und dem gegenseitigen Vertrauen wenig förderlich.

Entsprechend den Ausschüssen in modernen staatlichen Parlamenten werden für die Dauer der Synode eine Zentralkommission und eine Reihe von Sachkommissionen gebildet. Sie sind insofern von Bedeutung, als ihnen eine Reihe von Aufgaben und Rechten zukommen. Die Zusammensetzung der Zentralkommission wurde bereits erwähnt. Ihr obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit. Die Sachkommissionen setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Synode und Beratern. Die ersteren werden durch die Synode hineingewählt, die letzteren durch das Präsidium bestimmt, wobei die Anzahl der Berater die der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf. Die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten. Nach Art. 12, Abs. 1 können Vorlagen, die zur Abstimmung führen sollen, nur durch die jeweils zuständige Sachkommission eingebracht werden. Für die Beschlußfassung ist nach Artikel 13 die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, zur Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Bischöfe, zusammen mit den von ihnen in die Synode entsandten 40 Mitgliedern, verfügen also – selbst wenn die von den Räten gewählten Kleriker anders als ihre Oberhirten abstimmen sollten –,

¹² Vgl. hierzu *D. A. Seeber*, Synoden als Ferment der Erneuerung, in: *Der Seelsorger*, 39. Jg. (1969) H. 4, S. 223; ähnlich *Fellner*, S. 124.

über eine Sperrminorität, mit der sie mißliebige Beschlüsse in jedem Fall verhindern können. Eine weitere Sicherung der bischöflichen Vorrechte enthält Art. 13, Abs. 3. Nach ihm ist eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich, wenn die Bischofskonferenz erklärt, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche nicht zustimmen könne. Wenn also 51 % der Bischöfe derartige Bedenken haben, können sie über die Bischofskonferenz als Institution der Synode mitteilen lassen, daß über die betreffende Vorlage eine Abstimmung nicht stattfinden kann. Die Synode kann also keinen Beschluß fassen, der irgendwie den Ansichten der Mehrheit des Episkopats widerspricht. Ein Überstimmen des Episkopates ist nach dem bisher Gesagten schier unmöglich. Die nichtbischöflichen Mitglieder können für die Durchsetzung ihrer Ansichten nur auf das Gewicht ihrer Argumente, die Einsicht der Bischöfe und nicht zuletzt auf den Einfluß der öffentlichen Publikationsmittel vertrauen; denn nach Art. 5, Abs. 3 ist die Presse »in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen«, in Ausnahmefällen auch Rundfunk und Fernsehen. Die hierdurch gewährleistete Öffentlichkeit dürfte die Bischöfe veranlassen, von ihren Privilegien äußerst sparsamen Gebrauch zu machen und ihren synodalen Gesprächspartnern in der Praxis weiter entgegenzukommen, als das Statut es von ihnen verlangt.

Wie bei der Satzung der Pfarrgemeinderäte handelt es sich auch bei diesem Statut um großzügig von der Hierarchie gewährte – auf ihre Wirkmöglichkeiten hin betrachtet jedoch geringfügige – Konzessionen an den mündigen oder mündig gewordenen Laien und – nicht zu vergessen – an den niederen Klerus. Dieser Vorgang erinnert stark an die ersten und, für unser heutiges Empfinden, äußerst mageren Zugeständnisse, die die aufgeklärten europäischen Monarchen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ihren Völkern machten. Diese Zugeständnisse waren niedergelegt in Verfassungen, die weniger von unten ertrotzt als vorbeugend von oben konzediert worden waren, weswegen man sie auch gern als oktroyierte Verfassungen bezeichnete. Sie bildeten die Vorstufe zu unseren heutigen freiheitlichen Verfassungen. In vielen Dingen, sowohl was den Inhalt als auch was die Entstehung angeht, läßt sich das vorliegende Statut gut mit ihnen vergleichen. Es bleibt zu hoffen, daß es sich – ähnlich wie die ersten Verfassungen – auf Grund der solchen Bewegungen innewohnenden Eigendynamik weiterentwickelt. Das ist nicht so unwahrscheinlich, wie es zunächst klingen mag, denn die Wandlungen, die sich im Augenblick in der Kirche vollziehen,

weisen frappierende Parallelen zu dem Prozeß der Demokratisierung auf, den die europäische Gesellschaft seit Beginn der Aufklärung durchgemacht hat. Die gleiche Gesellschaft, die in den sie betreffenden weltlichen Angelegenheiten seit einem Jahrhundert ein Mitspracherecht für mehr oder weniger selbstverständlich hält, beginnt jetzt, ein solches auch im kirchlichen Bereich zu fordern.